



Schweiz. Rollsport Verband

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

---

I Name, Sitz, Zweck .....	4
1. Name	4
2. Sitz	4
3. Zweck	4
II Mitgliedschaft .....	4
4. Verbandsmitglieder .....	4
5. Aufnahme von Vereinen .....	4
6. Aufnahme von Einzelmitgliedern .....	5
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern .....	5
8. Austritte	5
9. Ausschluss .....	5
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
III Struktur des Verbandes .....	6
11. Organe	6
12. Die Delegiertenversammlung (DV) .....	6
Art. 12.1: Status .....	6
Art. 12.2: Termin .....	6
Art. 12.3: Befugnisse .....	6
Art. 12.4 Delegiertenstimmen .....	7
Art. 12.5: Ausserordentliche DV .....	7
Art. 12.6: Abstimmungen .....	8
Art. 12.7 Anträge .....	8
13. Der Zentralvorstand (ZV) .....	8
Art. 13.1 Zusammensetzung .....	8
Art. 13.2 Vorsitz .....	9
Art. 13.3 Beschlussfähigkeit .....	9
Art. 13.4 Unterschriftsbefugnis .....	9
Art. 13.5 Aufgaben und Pflichten des Zentralvorstandes .....	9
14. Die Rekurskommission (RK) .....	10
Art. 14.1: Zusammensetzung .....	10
Art. 14.2: Rekursrecht .....	10
Art. 14.3: Weiterleitung von Rekursen .....	10
Art. 14.4: Entscheid .....	10

Art. 14.5: RK-Befugnis.....	10
Art. 14.6: Kosten.....	11
15. Die Revisionsstelle (RS) .....	11
Art. 15.1: Revisorenamt.....	11
Art. 15.2: Aufgaben .....	11
IV Finanzen .....	11
16. Geschäftsjahr .....	11
17. Einnahmen .....	11
18. Mitgliederbeitrag.....	11
19. Verwendung .....	11
20. Haftung 12	
V Übergeordnete Richtlinien und ethische Prinzipien .....	12
21. Übergeordnete Institutionen.....	12
22. Ethische Prinzipien .....	12
23. Doping 12	
VI Sanktionen.....	13
24. Zentralvorstand-Befugnis.....	13
25. Gründe für Sanktionen .....	13
26. Formen von Sanktionen.....	13
VII Verbandsauflösung .....	13
27. Auflösung .....	13
VIII Schlussbestimmungen.....	14
28. Schlussbestimmungen .....	14

**Vorbemerkung:** Im folgenden Inhalt schliesst die männliche Bezeichnung einer Funktion die weibliche Besetzung automatisch mit ein.

# I Name, Sitz, Zweck

---

## 1. Name

Der am 17. März 1924 in Montreux gegründete Verband trägt den Namen Schweizer Rollsport-Verband, nachfolgend SRV genannt. Der SRV ist ein Verein nach Art. 60-79 des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der SRV ist seit 2019 ein Unterverband von Swiss Skate und dadurch Mitglied von World Skate, World Skate Europe und Swiss Olympic.

## 2. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Präsidenten.

## 3. Zweck

Der SRV ist der Dachverband der Schweizer Rollkunstlauf-Vereine. Er fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungs- sowie Spitzensport und vertritt die Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber den nationalen und internationalen Sportverbänden.

# II Mitgliedschaft

---

## 4. Verbandsmitglieder

Der SRV besteht aus

- a) Vereinen mit Sitz in der Schweiz
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## 5. Aufnahme von Vereinen

- a) Das Aufnahmegesuch eines Vereins muss schriftlich an den Zentralvorstand gerichtet werden. Dem Gesuch sind Angaben über die Zusammensetzung des Vorstandes, die Zahl der Aktivmitglieder und ein Exemplar der Statuten beizulegen. Mit dem Aufnahmegesuch ist gleichzeitig der Name des Vereins bekanntzugeben.
- b) Ein neu eintretender Verein darf nicht den gleichen Namen tragen wie ein bereits bestehender Verein. Der Name darf keine politischen und konfessionellen Bestandteile haben und das Wort Schweiz (in allen Sprachen) nicht enthalten.
- c) Der Zentralvorstand kann im Laufe der Saison eine provisorische Aufnahme vornehmen, welche den anderen Vereinen mitzuteilen ist.
- d) Die definitive Aufnahme erfolgt an der DV des Verbandes. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt der Verein die bestehenden Statuten und Reglemente des SRV.

- e) Eine Namensänderung eines Vereins muss dem ZV vorgängig mitgeteilt werden.
- f) Die Vereinsstatuten dürfen den Statuten des SRV, seiner übergeordneten Verbänden sowie dem ZGB nicht zuwiderlaufen und müssen beim ZV des SRV hinterlegt werden.

## 6. Aufnahme von Einzelmitgliedern

Mitglieder internationaler Verbände, Schiedsrichter, Preisrichter, Kalkulatoren sowie Mitglieder der Rekurskommission können durch den ZV in den Verband aufgenommen werden.

## 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den SRV in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereine oder des ZVs zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 8. Austritte

Austrittserklärungen von Vereinen oder Einzelmitgliedern müssen bis spätestens 31. Dezember an den ZV eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Austrittsgesuche haben zur Folge, dass der betreffende Verein oder das betreffende Einzelmitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr zu erfüllen hat.

## 9. Ausschluss

Besteht die begründete Annahme, dass Vereine oder Einzelmitglieder

- a) die bestehenden Verbandsstatuten und Reglemente verletzen
- b) den gefassten Beschlüssen zuwiderhandeln
- c) die Interessen des SRV schädigen
- d) die Verpflichtungen gegenüber dem SRV nicht erfüllen

sowie Vereine,

- e) deren Statuten den Richtlinien des SRV und der übergeordneten Verbände zuwiderlaufen
- f) deren Statuten den Bestimmungen des ZGB zuwiderlaufen

können auf Antrag des ZVs von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Betroffenen durch den ZV schriftlich mitzuteilen.

## 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Mitgliedschaft im SRV erhalten die Vereine das Stimm- und Wahlrecht gemäss Artikel 12.4 an der DV. Für die Anzahl Mitglieder ist jeweils der zuletzt vergangene 30. September massgebend.

- c) Die Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen gemäss Gebührenordnung termingerecht nachzukommen.
- d) Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Vorstands- und Aktivmitglieder dem ZV zu melden. Als Aktivmitglied gelten Vereinsmitglieder, welche im Verein den ordentlichen Jahresbeitrag bezahlen. Die Meldung eines Aktivmitgliedes muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität enthalten. Zur Berechnung der Vereinsgrösse in Artikel 12.4 und 20 gilt die jeweils am letzten vergangenen 30. September gemeldete Anzahl Mitglieder.

### III Struktur des Verbandes

---

#### 11. Organe

Die Organe des SRV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) die Rekurskommission (RK)
- d) die Revisionsstelle (RS)

#### 12. Die Delegiertenversammlung (DV)

##### Art. 12.1: Status

Die DV ist das oberste Organ des SRV.

##### Art.12.2: Termin

Die ordentliche DV findet jedes Jahr bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Der ZV beruft die DV mindestens sechs Wochen im Voraus ein und lässt den Vereinen und den Kommissionsmitgliedern zwei Wochen vor der DV die Traktandenliste mit eventuellen Anträgen der Vereine, des ZVs, der Departemente und der Kommissionen zukommen.

##### Art. 12.3: Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresrechnungen
- d) Entlastung der Organe (Decharge)
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Zentralvorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle und der Rekurskommission
- g) Genehmigung des Budgets

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beitritt zu Organisationen
- j) Festsetzung der Beiträge
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Anträge, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Verbandes

#### **Art. 12.4 Delegiertenstimmen**

Die Delegiertenstimmen werden aufgrund der im vergangenen Jahr dem ZV gemeldeten Aktivmitglieder der einzelnen Vereine ermittelt. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Vereine. Stellvertretung ist nicht möglich.

Sofern die Verpflichtungen dem SRV gegenüber erfüllt sind, hat ein Verein folgende Stimmenzahlen:

- Eine Grundstimme pro Verein
- Zusätzlich pro Aktivmitglied
 

1 - 9	1 Stimme
10-19	2 Stimmen
20-29	3 Stimmen
30-39	4 Stimmen
40-49	5 Stimmen
50 und mehr	6 Stimmen

Zusätzliche Bestimmungen:

- a) Ein Verein darf nicht mehr als ein Drittel des ermittelten Totals der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen.
- b) Die Mitglieder des ZVs können keinen Verein vertreten und haben kein Stimmrecht. Ausnahme ist der Verbandspräsident im Falle eines Stichtescheides. Ehren- und Einzelmitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht, können jedoch an den Beratungen teilnehmen.
- c) Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Delegierten zu entsenden, es können aber höchstens zwei teilnehmen. Ein Delegierter muss entweder Vorstandsmitglied oder eine Vollmacht des Vereins vorweisen. Eine Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht gestattet. Vereine, die an der DV nicht vertreten sind, werden mit 100 CHF gebüsst. Die DV hat die Kompetenz, die Busse zu erlassen.

#### **Art. 12.5: Ausserordentliche DV**

Eine ausserordentliche DV muss vom ZV einberufen werden, sofern dringende Verbands-geschäfte dies erfordern oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereine verlangt wird. Sie kann auch aufgrund eines Entscheides der Rekurskommission einberufen werden.

Die ausserordentliche DV muss bis spätestens sechs Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Antrags abgehalten werden.

Die Einladung hat spätestens bis zwei Wochen vor dieser ausserordentlichen DV unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden zu erfolgen.

#### **Art. 12.6: Abstimmungen**

Bei Abstimmungen an der DV gilt das relative Mehr, mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Delegiertenstimmen. Ist ein weiterer Wahlgang notwendig, gilt das relative Mehr. Zur Wahl stehen dann nur die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten.
- b) Dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen unterliegen folgende Beschlüsse:
  1. Aufnahme und Ausschlüsse von Vereinen
  2. Statutenänderungen
- c) Ein Beschluss über die Auflösung des SRV hat nur Gültigkeit, wenn er durch drei Viertel aller Stimmen der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Vereine gefasst wird.

Wahlen und Abstimmungen müssen auf Verlangen zweier Vereine geheim durchgeführt werden.

#### **Art. 12.7 Anträge**

Anträge sind dem Zentralvorstand begründet und eingeschrieben spätestens vier Wochen vor der DV einzureichen.

Dringlichkeitsanträge müssen von drei Vierteln der Delegiertenstimmen erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.

### **13. Der Zentralvorstand (ZV)**

#### **Art. 13.1 Zusammensetzung**

Der Zentralvorstand (ZV) setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) 2-6 Mitglieder deren Funktion durch den ZV bestimmt wird.

Die ZV-Mitglieder werden durch die DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Entstehen Vakanzen, können diese durch den ZV bis zur nächsten DV selber besetzt werden. Die Mitglieder im ZV werden einzeln gewählt, auf Verlangen in geheimer Wahl. Ausser Präsident und Vizepräsident konstituiert sich der ZV selber.

Die Mehrheit der ZV Mitglieder müssen eine Fachkompetenz im Kunstlauf aufweisen.

Die ZV Mitglieder müssen einem Verein angehören. Kein Verein darf mehr als zwei Sitze im ZV belegen.



Bei Bedarf ist der ZV befugt, Fachkommissionen zu ernennen.

#### **Art. 13.2 Vorsitz**

Der Präsident hat den Vorsitz im Zentralvorstand.

#### **Art. 13.3 Beschlussfähigkeit**

Nach der Wahl durch die DV tritt der ZV in Funktion. Er tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei ZV-Mitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich. Um beschlussfähig zu sein und Verfügungen erlassen zu können, muss die Mehrheit des ZVs zusammentreten. Bei Abstimmungen innerhalb des Gremiums hat der Präsident Stimmrecht und Stichentscheid.

#### **Art. 13.4 Unterschriftsbefugnis**

Die rechtsverbindliche Unterschriftsbefugnis hat der Präsident zusammen mit einem anderen ZV-Mitglied.

#### **Art. 13.5 Aufgaben und Pflichten des Zentralvorstandes**

Aufgaben und Pflichten des Zentralvorstandes sind

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) die Delegation des Präsidenten oder eines vom ZV bestimmten Mitglieds zum Einsitz in den Dachverband Swiss Skate
- c) die Einhaltung der Statuten des Dachverbandes und die entsprechende Verbindlichkeit, das Präsidium von Swiss Skate jeweils alternierend für zwei Jahre durch den ZV Präsidenten zu übernehmen
- d) die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und DV-Entscheidungen
- e) die Verantwortung über die Finanzen des Verbandes und das Erstellen des Budgets
- f) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- g) das Erstellen der Protokolle der ZV-Sitzungen und der DV innerhalb von vier Wochen
- h) das Erledigen der laufenden Geschäfte des Verbandes
- i) das Führen des Mitgliederverzeichnisses mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität der Aktivmitglieder
- j) das Erstellen der Jahresberichte
- k) das Erstellen von Selektionskriterien für die Aufnahme in ein Kader und die Beschickung an internationale Wettkämpfe
- l) die Aus- und Weiterbildung der Wettkampffunktionäre und Trainer
- m) das Erstellen der Wettkampfrelemente und Überwachung deren Einhaltung

- o) das Erstellen und Umsetzen von Förder- und Leistungssportkonzepten
- p) die Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Fachverbänden
- q) das Erstellen und Verlängern der erforderlichen Lizenzen
- r) das Erstellen der Pflichtenhefte für die einzelnen Funktionen des ZV und etwelcher Kommissionen

## 14. Die Rekurskommission (RK)

### Art. 14.1: Zusammensetzung

Die RK setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Ihre Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kein Verein darf mit mehr als einem Sitz im Gremium vertreten sein. RK-Mitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Im Streitfall sollten befangene Mitglieder in den Ausstand treten; direkt Betroffene müssen dies tun. Im Falle eines Ausstands muss ein Ersatzmitglied aufgeboten werden, damit die RK in jedem Fall mit drei Mitgliedern entscheiden kann.

### Art. 14.2: Rekursrecht

Jeder Verein kann gegen jeden Entscheid des ZVs bei der RK Rekurs erheben. Dieser ist eingeschrieben innert sechs Tagen nach Erhalt des beanstandeten Entscheides beim ZV einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist ist eine Kautions von 300 CHF auf das Konto des SRV zu hinterlegen.

Die Nichtbeachtung dieser festgesetzten Fristen zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die vorgesehenen Fristen laufen am letzten Tag um Mitternacht ab. Massgebend ist das Datum der Posteingangsquittung.

### Art. 14.3: Weiterleitung von Rekursen

Der ZV übermittelt den Rekurs innert sechs Tagen nach Erhalt dem Präsidenten der RK oder bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.

### Art. 14.4: Entscheid

Die Rekurskommission ist verpflichtet, ihren Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses den Beteiligten eingeschrieben bekanntzugeben. Bei einem Rekurs gegen einen Beschluss über einen Wettkampfstart hat die RK vor dem anstehenden Anlass ihren Entscheid zu fällen.

### Art. 14.5: RK-Befugnis

- a) Die RK ist befugt, die Entscheide des ZVs aufzuheben, zu mässigen, zu verschärfen oder zu sistieren. Alle RK-Entscheide sind endgültig.
- b) Bis zum definitiven Entscheid der RK sind alle vorinstanzlichen Massnahmen aufgehoben. Diese laufen gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Rekursentscheid weiter.
- c) Dopingentscheide der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic können nicht bei der SRV-Rekurskommission angefochten werden.

#### **Art. 14.6: Kosten**

Die RK entscheidet in jedem Fall über die Kosten und deren Verteilung. Die Kautions wird zurückerstattet, sofern der Kläger von der RK recht bekommt.

### **15. Die Revisionsstelle (RS)**

#### **Art. 15.1: Revisorenamt**

Durch die DV werden zwei Vereine bestimmt, die je einen Rechnungsrevisor stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Ein dritter Verein stellt einen Ersatzrevisor.

#### **Art. 15.2: Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu prüfen. Sie hat der DV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **IV Finanzen**

---

### **16. Geschäftsjahr**

Das SRV-Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **17. Einnahmen**

Die Einnahmen des SRV setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträge von Swiss Olympic, des Bundes und anderen Institutionen
- c) Gebühren
- d) allfälligen weiteren Einnahmen

Die Ansätze der Beiträge, Gebühren usw. werden jeweils durch die DV festgesetzt.

### **18. Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag für Vereine besteht aus zwei Teilen. Zum einen aus einem fixen Betrag, der für alle Vereine derselbe ist, zum anderen aus einem variablen Teil, der pro Aktivmitglied im Verein erhoben wird. Beide Beträge, genauso wie der Betrag für Einzelmitglieder, werden jährlich von der DV festgesetzt.

### **19. Verwendung**

Die Einnahmen werden zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes, gemäss dem von der DV genehmigten Budget verwendet.

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Zentralvorstand eine Entscheidungsbefugnis bis zu einem Betrag von 5'000 CHF pro Jahr.

## 20. Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem freien, nicht zweckgebundenen Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V Übergeordnete Richtlinien und ethische Prinzipien

---

## 21. Übergeordnete Institutionen

Die Bestimmungen und Richtlinien, welche in den Statuten und Reglementen von übergeordneten Institutionen festgehalten sind, haben Vorrang vor den Statuten und Reglementen des SRV. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der SRV, die angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder unterstehen folgenden übergeordneten Statuten und Reglementen:

- a) den Statuten und Reglementen von World Skate, World Skate Europe, Swiss Skate und Swiss Olympic
- b) dem Dopingreglement von World Skate und von Swiss Olympic sowie derer Ausführungsbestimmungen

## 22. Ethische Prinzipien

Der SRV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SRV anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen. Verhaltensverstösse, unsportliches Verhalten und Handlungen, welche diesen Prinzipien zuwiderlaufen, können Sanktionen nach sich ziehen. (vgl. Sanktionen, Kap. VI)

## 23. Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und dessen ethischen Prinzipien und ist deshalb verboten. Näheres wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhängen geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Mit dem Erwerb einer SRV-Lizenz anerkennt der Sportler/die Sportlerin das Doping-Statut von Swiss Olympic.

## VI Sanktionen

---

### 24.Zentralvorstand-Befugnis

Der ZV ist befugt, Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder sowie gegen Einzelmitglieder zu verhängen, welche Statuten, Reglemente, Beschlüsse usw. des Verbandes verletzen oder in irgendeiner Weise die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen.

### 25.Gründe für Sanktionen

Sanktionen werden verfügt

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Reglementen
- b) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- c) für unkorrektes Verhalten gegenüber dem Verband
- d) für jedes dem Sport schädigende Verhalten
- e) für undiszipliniertes Verhalten an Wettkämpfen und Anlässen des Verbandes und von Vereinen
- f) bei nicht bewilligten Starts
- g) bei Zuwiderhandlung gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic und deren Ausführungsbestimmungen. In diesem Fall setzt der Verband die von der Disziplinar-kammer für Dopingfälle von Swiss Olympic beschlossenen Sanktionen um

### 26.Formen von Sanktionen

Sanktionen können in Form einer Geldbusse bis zu maximal 300 CHF aber auch in Kombination mit einer anderen Sanktion ausgesprochen werden, z.B. Startverbot und Sperre (Lizenzentzug) bis maximal zwölf Monate.

Bei Dopingvergehen kann die Sperre unbegrenzt höher ausfallen. Hier ist das Urteil der Dopingstrafbehörde der übergeordneten Verbände (Swiss Olympic, World Skate) massgebend. Allfällige Sperrungen müssen gegebenenfalls durch den ZV World Skate und World Skate Europe sowie Swiss Olympic gemeldet werden.

## VII Verbandsauflösung

---

### 27.Auflösung

Die Auflösung des Schweizerischen Rollsport-Verbandes kann nur durch eine ausserordentliche DV erfolgen.

Das Verbandsvermögen wird nach Auflösung des SRV bei einem anerkannten Bankinstitut unter Treuhandschaft von Swiss Olympic für fünf Jahre deponiert. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung des Schweizerischen Rollsport-Verbandes

mit Zweck Art. 3, so fällt das Vermögen an Swiss Olympic und ist für die Förderung der jugendlichen Aktiven zu verwenden.

## VIII Schlussbestimmungen

---

### 28. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche DV vom 30. März 2019 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben und Änderungen.

Schweizerischer Rollsport Verband (SRV)

Ort/Datum: Adliswil, 2. Februar 2020

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

